

RS AsylGH Erkenntnis 2009/01/29 B9 316508-1/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 3

Es kann es im Hinblick auf die Abweisung des Asylantrages auch dahingestellt bleiben, ob die dem Beschwerdeführer drohende Verfolgung durch Dritte vom Staat geduldet würde, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist seine Verfolgungssituation glaubhaft zu machen.

Schlagworte

private Verfolgung, staatlicher Schutz, Zumutbarkeit

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at